



Gebührentarif der Stadt Opfikon

3. Oktober 2017
(Stand: 1. Januar 2021)



Präambel

Die Stadt Opfikon erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen gestützt auf folgende Gesetzesgrundlage (nicht abschliessend):
Gebührenverordnung der Stadt Opfikon vom 4. Dezember 2017

ALLGEMEINE GEBÜHREN

Art. 1

Gebühren für weitere Leistungen und aussergewöhnlichen Aufwand	1 Standardisierte Informationen und Dienstleistungen werden nicht in Rechnung gestellt.	
	2 Wo keine Gebühr festgelegt ist oder die zu erbringende Leistung einen aussergewöhnlichen Aufwand verursacht, können Gebühren erhoben werden.	
	3 pro angebrochene Stunde (Dienstleistungen bis 30 Minuten sind gebührenfrei)	100

Art. 2

Verwaltungskostenzuschlag	1 Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.	
	2 je Fremdrechnung	20
	3 Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.	

Art. 3

Mahngebühren (ohne Steuerbezug)	1 1. Mahnung	gebührenfrei
	2 2. Mahnung	15

Art. 4

Verzugszinsen (ohne Steuerbezug)	1 Ab Verzugsdatum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.	
	2 Für den Bezug von Verzugszinsen gilt, mit Ausnahme der Betreuungsfälle, eine Freigrenze von	50

Art. 5

Drucksachen	1 Auf Verlangen wird jedem Einwohnenden und Neuzugezogenen von jeder Verordnung der Stadt Opfikon ein Exemplar kostenlos abgegeben. Die Verordnungen stehen auf der Homepage der Stadt Opfikon zur Verfügung.	
	2 zusätzliche Exemplare in Papierform	20

Art. 6

Fotokopien, elektronische Kopien, Audio- oder Videoaufnahmen, Papierabzüge von Fotografien werden gemäss kantonaler Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), Gebührentarif für den Informationszugang (§ 35), verrechnet.

Reproduktionen
(ohne Stadtbibliothek und Steueramt)

TARIFE

PRÄSIDIALES

Art. 7

¹ Ausleihe		Stadtbibliothek
a Einschreibgebühr (Bibliotheksausweis beim Abschluss des Abos gratis)	gebührenfrei	
b Ausweisersatz bei Verlust	5	
c Abonnemente (gültig 12 Monate)		
- Erwachsene (ab 18 Jahren)	40	
- Familien/Partner (Familien und Paare mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr mit gleicher Wohnadresse)	60	
- Kulturlegi (30% auf Erwachsenen- und Familien-Abo, Kinder im Vorschulalter)	28/42 gebührenfrei	
- Lernende/Studenten (18-25 Jahre mit gültiger Legi)	25	
- Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	10	
d Schnupperabo (gültig 2 Monate/inkl. Ausweis)	10	
e Einzelausleihe (ohne Abonnement), pro Medium	5	
f Reservationen	gebührenfrei	
² Mahnungen		
a alle Medien ausser DVD und Blu-ray Disc		
- 1. Mahnung (pauschal)	5	
- 2. Mahnung (pauschal)	10	
- 3. Mahnung (pauschal)	15	
b DVD und Blu-ray Disc nach Ablauf der Leihfrist, pro Öffnungstag	3	
³ Rechnung		
a pauschal	20	
b gemahnte, nicht zurückgegebene Medien	Neupreis	
c plus Bearbeitungsgebühr, pro Medium	8	
⁴ Medienersatz		
a verlorene Medien vom Kunden selbst ersetzt nur Bearbeitungsgebühr	8	
b verlorene Medien durch Stadtbibliothek ersetzt plus Bearbeitungsgebühr	Neupreis 8	

5	Defekte Medien (nicht mehr ausleihbar)		
	a bis 5 Jahre alt		Neupreis
	b älter als 5 Jahre	mind. 50% des Neupreises	
	c plus Bearbeitungsgebühr		8
6	Fehlende Cover, Handbücher, Beilagen etc.		
	Ersatz des Mediums	siehe Medienersatz	
7	Fehlende Spielteile		
	Mindestgebühr		8
8	Fehlende Puzzleteile		
	Ersatz des Mediums	siehe Medienersatz	
9	Vervielfältigungen		
	Ausdruck (schwarz/weiss), pro Seite		0.50

BAU UND INFRASTRUKTUR

Art. 8

Allgemeines

Im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bau und Infrastruktur sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Pläne, Verordnungen
- 2 Baupolizei
- 3 Kataster und Vermessung
- 4 Baukontrolle
- 5 Feuerpolizei
- 6 Grünunterhalt / Strassenunterhalt
- 7 Benützung von öffentlichem Grund / Erdanker
- 8 Abwasserbeseitigung
- 9 Abfallbeseitigung
- 10 Pflichtparkplätze
- 11 Wasser-/Stromanschluss
- 12 free-floating Angebote

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Art. 9

Allgemeines

Im Gebührentarif für Dienstleistungen der Abteilung Bevölkerungsdienste sind die detaillierten Gebühren festgehalten.

- 1 Einwohnerdienste
- 2 Städtische Liegenschaften und Anlagen
- 3 Stadtpolizei

Gebührentarif der Stadt Opfikon

- 4 Allgemeine Dienste
- 5 Feuerwehr
- 6 Zivilschutz

GESELLSCHAFT

Art. 10

Kantonale Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene

Allgemeine- und
Wohnhygiene

Art. 11

- 1 Pilzkontrollen gebührenfrei Gesundheits-
wesen/-präven-
tion
- 2 Verwaltungsgebühr für stichprobenweise durchgeführte
Alkohol- und Tabaktestkäufe an Jugendliche, falls die
gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten wurden 350

Art. 12

- 1 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) Bürgerliche Ab-
teilung
- 2 Gebührenreglement Einbürgerungen
- 3 Für Schweizer sind Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Opfi-
ker Bürgerrecht gebührenfrei.
- 4 Für Ausländer, die Anspruch auf Einbürgerung haben, richten sich
die Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.
- 5 Für alle übrigen Ausländer regelt der Stadtrat die Einbürgerungsge-
bühren in einem separaten Gebührenreglement.

Art. 13

- 1 Friedhof- und Bestattungsverordnung Friedhof und
Bestattung
- 2 Gebührenreglement Friedhof Halden

Art. 14

- 1 Taxordnung Alterszentrum Gibeleich Alterszentrum
Gibeleich
- 2 Tarife Alterszentrum Gibeleich
- 3 Nutzungsbestimmungen und Tarife Seminarräume Alterszentrum Gi-
beleich

Art. 15

Nutzungsbestimmungen und Tarifordnung Spielraum ara Glatt

Spielraum ara
Glatt

SOZIALES

Art. 16

Bestätigung Sozialhilfebezüge	Bestätigung der Wohngemeinde über allfällige Sozialhilfebezüge	30
-------------------------------	--	----

Art. 17

Bewilligung Kinderkrippen	Erteilung und Erneuerung von Bewilligungen für Kinderkrippen gemäss § 18b KJHG (§ 12, lit. h. KJHV)	500
---------------------------	---	-----

SCHULE

Art. 18

Schulverwaltung	¹ Gebühren gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2008-290 vom 25. November 2005	
	² Komplette Erstellung verlorener Zeugnisse (bis 2006/07)	120
	³ Erstellung verlorener Zeugnisblätter, pro Blatt (ab 2007/08), max.	20 120
	⁴ Kopie/n von archivierten Zeugnisblättern, pro Blatt (ab 2007/08), max.	10 60
	⁵ Ausstellung von Schulbestätigungen	30
	⁶ Klassenlisten für Klassenzusammenkünfte	gebührenfrei

Art. 19

Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen	¹ (Ausserschulische Nutzung): Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen	
	² Vermietung durch die Schulverwaltung: a Turnhallen Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen b Singsäle Lättenwiesen, Mettlen, Halden, Oberhausen c Spielwiesen Lättenwiesen, Halden d 'Allmend' Mettlen e Übrige Räume in Schulanlagen	

FINANZEN UND LIEGENSCHAFTEN

Art. 20

Steueramt	¹ Das Steueramt erhebt Gebühren gemäss den Vorgaben des Kantonalen Steueramtes.	
	² Steuerauskünfte, schriftlich und mündlich ¹	40
	³ Einbürgerungsbescheinigung ²	80
	⁴ Löschung Betreuung/Verlustscheine ²	20

¹ Für Firmen auf Rechnung, Privatpersonen nur gegen Vorkasse.

² Nur gegen Vorkasse.

Gebührentarif der Stadt Opfikon

- 5 Kopien von Steuererklärungen pro Kalenderjahr²
- | | |
|---|----|
| a Hauptformulare Steuererklärung/Verrechnungsantrag | 20 |
| b jede weitere Kopie, pro Seite | 1 |
- 6 Übersteigen schriftliche Auskünfte an Steuerpflichtige das übliche Mass, können hierfür Kosten auferlegt werden (VO StG § 20). Die Gemeindegebühr beträgt zwischen CHF 50 und CHF 500 und richtet sich nach dem Auskunftsbegehren und dem Umfang. Die Gebühr wird durch den Leiter oder die Leiterin Steueramt festgelegt.

Art. 21

Gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Benützung von öffentlichem Grund

Art. 22

- 1 Reglement über die Benützung der Waldhütte Au
- 2 pro Tag

180

Vermietung Waldhütte Au

STADTAMMANNAMT

Art. 23

Die detaillierten Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11) vom 22. August 2018 des Obergerichts des Kantons Zürich festgehalten.

Allgemeines

Art. 24

- 1 Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif der Stadt Opfikon gemäss Stadtratsbeschluss vom 3. Oktober 2017.
- 2 Der Gebührentarif tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 3 Der Gebührentarif ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 13. Dezember 2011.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

Opfikon, 1. Dezember 2020

Erläss und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 3. Oktober 2017 per 1. Januar 2018

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 27. November 2018 per 1. Januar 2019

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 26. November 2019 per 1. Januar 2020

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 1. Dezember 2020 per 1. Januar 2021